Die Wahlanzeigen der Päpste
bis zum Ende der avignonesischen Zeit.

Teildruck:
Von den Anfängen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Felix Gutmann
aus Oettingen (Bayern).

Marburg 1929

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation angenommen am 30. Januar 1929.

Berichterstatter:
Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Januar 1929.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit wird vollständig erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, II. Reihe 3. Stück.

Inhalt

der vollständigen Arbeit.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . .
Verzeichnis der angeführten päpstlichen Register . . .
Einleitung . . . . . .
Aufgabe; Gliederung.

Erstes Kapitel. Von den Anfängen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts . . . . . .
Quellen; grundlegende Fragestellungen;

1. Wahlanzeigen an geistliche Würdenträger . Erste Wahlanzeige 251 an Cyprian von Karthago; Brauch der Wahlanzeige nicht nur auf den römischen Bischof beschränkt; besondere Verhältnisse durch die Doppelwahl geschaffen; Brauch der Wahlanzeige bei jedem Pontifikatsbeginn und bei allen Bischöfen; Innozenz I. an B. Anysius von Thessalonien (401); Sixtus III. an den Orient (432); Hilarius an B. Leontius von Arles (461); Hormisda an B. Caesarius von Arles; Gregor I. an B. Anastasius von Korinth (590); formale Gestaltung bereits in die Zukunft weisend; Beschreibung; Frage nach der Vollständigkeit der Überlieferung; das päpstliche Glaubensbekenntnis; Unregelmäßigkeiten in Kriegszeiten; Ursachen der dürftigen Überlieferung; Empfänger; Formales; rechtliche Bedeutung der Wahlanzeigen.

2. Wahlanzeigen an weltliche Souveräne . .
I. Bis zur Annäherung an die fränkischen Herrscher . . Felix III. an Kaiser Zeno (483); rechtliche Bedeutung; Gelasius I. an Kaiser Anastasius (491) nicht überliefert; Anastasius II. an Kaiser Anastasius (496); Italien als oströmische Provinz und der Liber diurnus als Quelle; Formel 60 des Liber diurnus; Bestätigungsgesuch Leos II. an den byzantinischen Kaiser.

II. Von den Karolingern bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts Paul I. an Pippin (757); Konstantin II. an Pippin (767); erstmals Beteuerung der Uneigennützigkeit;

Seite

rechtliche Bedeutung; Stephan III.; Hadrian I.; Leo III.; Stephan IV.; Paschalis I.; Pactum Ludovicianum; Eugen II.; Constitutio Romana Lotharii von 824; Valentin; Gregor IV.; Sergius II.; Leo IV.; Benedikt III.; Nikolaus I.; Hadrian II.; Stephan V.; Verfall des karolingischen Kaisertums: Johann IX.; Erneuerung des Kaisertums 962 und Abhängigkeit des römischen Stuhles von den Kaisern; große Zäsur in der Überlieferung; Stephan IX.; Nikolaus II. und Alexander II.

Zweites Kapitel. Von Alexander II. bis auf Alexander III. . . . . .

Vorbemerkungen . . . . . .
Ursachen für die nun beginnende reichere Überlieferung; allgemeiner Entwicklungsgang zur späteren Enzyklika; beginnende inhaltliche Typisierung; verschieden gute Überlieferung.

1. Alexander II. (1061—1073) . . . . . .

2. Gregor VII. (1073—1085) . . . . . .
Erstmals Expedition von Wahlanzeigen in größerem Stile 49; der Brief-„Kern"; die einzelnen Ausfertigungen; Fortschritt in der Fassung der Wahlmitteilung; „Wahlanzeige" Gregors an Heinrich IV.; Kennzeichnung des Problems; die „notificatio" Gregors ist die Übermittlung des Wahldekretes.

3. Viktor III. (1086—1087) . . . . . .

4. Urban II. (1088—1099) . . . . . .
Seine vier Wahlanzeigen; eigenes Diktat Urbans in seinem Schreiben nach Cluny; die Entwicklung der Wahlanzeige unter Urban II.

5. Paschalis II. (1099—1118) und Calixt II. (1119—1124) . . . . . .

6. Die Doppelwahl von 1130: Innozenz II. (1130—1143) und Anaklet II. (1130—1138) .
Historische Einführung.

I. Innozenz II. . . . . .
Kanzlei-Unregelmäßigkeiten bei Doppelwahlen; Schreiben der Kardinäle an Lothar; erste Arenga; in der Wahlmitteilung Einwirkung des Liber diurnus; die übrigen Teile des Schreibens; Schreiben

Seite

des Papstes an Lothar; nach Süddeutschland; das „Rundschreiben" Innozenz'; Fortschritt der Entwicklung.

II. Anaklet II. . . . . .
Schreiben an den deutschen Klerus, „Rundschreiben"; Fortschritt der Entwicklung; Wahlanzeige nach Cluny; formale Einwirkungen der Briefe Gregors I. auf die Anaklets; Kritik von Äußerungen Mühlbachers über die Typisierung der Wahlanzeigen.

7. Coelestin II. (1143—1144) . . . . . .
Markanter Entwicklungspunkt des Formulars; von jetzt ab ständig Bericht vom Begräbnis des Vorgängers; auch hier formale Einwirkung Gregors I.

8. Eugen III. (1145—1153) . . . . . .

9. Die Doppelwahl von 1159: Alexander III. (1159—1181) und Viktor IV. (1159—1164) . .
Vergleich zu 1130; die Enzyklika Alexanders III., Viktors IV.; Viktor an Rainald von Dassel.

Drittes Kapitel. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts . . . .

Vorbemerkungen . . . . . .
Periodisierung nur mit Vorbehalt berechtigt; letzter Baustein zum Typ der Enzyklika: Arenga.

A. Die Wahlanzeige des 13. und 14. Jahrhunderts als Typ . . . . . .
Kein starres Formular wie bei Urkunden rechtlichen Inhalts, sondern lediglich Typik der Gedankenfolge; Bestand an Briefen; das Schema der Enzyklika; Beschreibung der einzelnen Teile; die Teile 3—5 der schematischen Enzyklika als historische Quelle.

B. Die bedeutendsten Fälle . . . . . .
Allgemeine Vorbemerkungen.

1. Innozenz III. (1198—1216) . . . . . .
Absendung seiner Briefe vor der Weihe; das Schreiben ‚Rex regum'.

2. Honorius III. (1216—1227) . . . . . .
Die Enzyklika ‚Etsi ambulans'; ‚Supernae dispositio'; ‚Postquam Dei'.

Seite

3. Alexander IV. (1254—1261) . . . . . .

4. Urban IV. (1261—1264) . . . . . .
‚Coelestis altitudo' keine Enzyklika Urbans, sondern ein Formular; offiziöses Schreiben.

5. Clemens IV. (1265—1268) . . . . . .

6. Gregor X. (1272—1276) . . . . . .

7. Nikolaus III. (1277—1280) . . . . . .

8. Martin IV. (1281—1285) . . . . . .

9. Honorius IV. (1285—1287) . . . . . .

10. Nikolaus IV. (1288—1292) . . . . . .

11. Clemens V. (1305—1314) . . . . . .
Einzige nicht im Register enthaltene Wahlanzeige; Beschreibung; völlig unschematisch, weil ohne Vorlagen diktiert; keine Enzyklika, sondern nur an wenige Vertraute des Papstes geschickt; der Empfänger (Dieter von Nassau) und die Kurie.

Viertes Kapitel. Zur Diplomatik der Wahlanzeigen des 11. bis 14. Jahrhunderts

1. Vorlagen, Vorurkunden und Formulare . . .
Innozenz II., Anaklet II., Coelestin II.; im 13. und 14. Jahrhundert; die Briefsammlung des Berardus de Neapoli.

2. Eigenes Diktat der Päpste . . . . . .
Päpste als Diktatoren, von Wahlanzeigen; Urban II.; Eugen III.; im 13. und 14. Jahrhundert; Clemens V.

3. Die Empfänger. . . . . .
Seit Mitte des 11. Jahrhunderts Anwachsen des weltlichen Elements unter den Empfängern; Ursache; das Recht des Kaisers; Überlieferung im 13. und 14. Jahrhundert; auch hier Anwachsen des weltlichen Elements; geistliche, weltliche Empfänger; Vorlagen? Zusammenfassung.

4. „Offiziöse" Wahlanzeigen im 13. Jahrhundert
Zeitraum zwischen Weihe und Wahlpublikation; „offiziöse" Wahlanzeigen.

5. Zur rechtlichen Bedeutung der Wahlanzeigen des 11. bis 14. Jahrhunderts . . . . . .

Seite

Exkurs. Einflüsse der päpstlichen Wahlanzeige auf die Formen der Beurkundung der deutschen Königswahl . . . . . .

Beilage. Offiziöses Wahlschreiben Martins IV. an Königin Maria von Frankreich . . . . . .

Chronologisches Verzeichnis der päpstlichen Wahlanzeigen . . . . . .

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555610_0139

Literaturverzeichnis [1]).

Ann. Altah. mai. = Annales Altahenses maiores, editio altera recogn. E. L. B. ab Oefele (Script. rer. Germ.). 1891.

Ann. Bertin. = Annales Bertiniani rec. G. Waitz (Script. rer. Germ.). 1883.

Ann. Fuld. = Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum, recogn. F. Kurze (Script. rer. Germ.). 1891.

Ann. Hildesh. = Annales Hildesheimenses, hsg. von G. Waitz (Script. rer. Germ.). 1878.

Ann. r. Fr. = Annales regni Francorum . . . qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi, post edit. G. H. Pertzii recogn. F. Kurze (Script. rer. Germ.). 1895.

Baxmann, R., Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. I. 1868.

Böhmer, J. Fr. - Mühlbacher, E., Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern. 2. Aufl. 1908.

Breßlau, H., Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. II). 1898.

— Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Aufl. I. II. 1912 ff.

Bull. Rom. = Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio. III. IV. 1858 ff.

Buschbell, G., Die Professiones fidei der Päpste (Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde X). 1896.

Caspar, E., Gregor VII. in seinen Briefen (Hist. Zeitschr. CXXX). 1924.

Continuatio Reginonis = Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi, recogn. F. Kurze (Script. rer. Germ.). 1890.

Dopffel, H., Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. 1889.

Duchesne, L., Le Liber pontificalis (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome II ième série 3). I. II. 1886—92.

Gaudenzi, A., Ryccardi de sancto Germano notarii Chronica priora (Monumenti storici, Serie I, Cronache). 1888.

Hampe, K., Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896 (NA. XXII). 1897.

Harnack, O., Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. 1883.

Hartmann, L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter. I—III. 1897 ff.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. 3. und 4. Aufl. I—V. 1904 ff.

Heldmann, K., Das Kaisertum Karls des Großen (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches . . ., hsg. von F. Hartung, K. Rauch, A. Schultze, E. E. Stengel VI 2). 1928.

Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts. I. 1869.

Jaffé Bibl. = Bibliotheca rerum Germanicarum ed. Ph. Jaffé. I—VI. 1864 ff.

J. - K., J. - E., J. - L. = Regesta pontificum Romanorum ... ad annum p. Chr. n. 1198 ed. Ph. Jaffé, 2. Aufl. von W. Wattenbach, bearb. von F. Kaltenbrunner, P. Ewald, S. Löwenfeld. I. II. 1885 ff.

Joelson, O., Die Papstwahlen des 13. Jahrhunderts bis zur Einführung der Conclaveordnung Gregors X. (Histor. Studien hsg. von Ebering CLXXVIII). 1928.

1) Nur abgekürzt angeführte Schriften sind hier berücksichtigt.

Kaltenbrunner, F., Römische Studien III. Die Briefsammlung des Berardus de Neapoli (MIÖG. VII). 1886.
Lamperti ann. = Lamperti monachi Hersfeldensis opera, recogn. O. Holder-Egger (Script. rer. Germ.). 1894.
Liber Diurnus Romanorum pontificum ed. Th. E. ab Sickel. 1889.
Liber Landavensis, The, by W. I. Rees. 1890.
Liudprandi hist. Ottonis = Die Werke Liudprands von Cremona, hsg. von J. Becker (Script. rer. Germ.). 3. Aufl. 1915.
Lorenz, O., Papstwahl und Kaisertum. 1874.
Lupus, Chr., opera omnia ed. F. Thomas Philippinus. VII. 1726.
Martène, E. et Durand, U., Veterum scriptorum ... amplissima collectio. II. 1724.
Migne, J. P., Patrologia series latina. 1844 ff.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
Mirbt, C., Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Aufl. 1924.
Mühlbacher, E., Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. 1876.
NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
P. = Regesta pontificum Romanorum 1198—1304 ed. A. Potthast. I. II. 1874 ff.
Pressutti, P., Regesta Honorii papae III. I. II. 1888 ff.
Raynaldus, O., Annales ecclesiastici ab a. 1198 ad a. 1334. 1652.
Reg. mit folgendem Papstnamen s. folg. Seite.
Rymer, Th., Foedera conventiones . . . denuo emendata studio Georgii Holmes I. 1745.
Schannat, J. Fr., Vindemiae litterariae. I. 1723.
Schmid, P., Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits. 1926.
v. Schubert, H., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. 1921.
Stengel, E. E., Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. 1910.
— Nova Alamanniae. I. 1921.
— Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche (Histor. Zeitschr. CXXXIV). 1926.
Tangl, M., Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500. 1894.
— Gregor-Register und Liber Diurnus (NA. XLI). 1917.
Thiel, A., Epistolae Romanorum pontificum. 1868.
Thietmari chron. = Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon recogn. F. Kurze (Script. rer. Germ.). 1889.
Thomas, H., Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817 (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLII, kan. Abt. XI). 1921.
[Verz. = Chronologisches Verzeichnis der päpstlichen Wahlanzeigen (Beilage).]
Wadding, L., Annales Minorum. IV. 1731 ff.
Wattenbach, W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. und 7. Aufl. I. II. 1894—1904.
Watterich, J. M., Pontificum Romanorum Vitae. I. II. 1862.
Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. 1913.
Winkelmann, E., Zwölf Papstbriefe zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Nachkommen (Forschungen zur deutschen Geschichte XV). 1875.
Zöpffel, R., Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. 1871.

Verzeichnis der angeführten päpstlichen Register.

(Bibl. = Bibliothèque des écoles françaises d' Athènes et de Rome).

Gregor I. (590—604): Gregorii I papae registrum epistolarum edd. P. Ewald et L. M. Hartmann (MG. Epp. I. II). 1891 ff.

Gregor VII. (1073—1085): Das Register Gregors VII. hsg. von E. Caspar (Epp. sel. in usum scholarum ex MG. sep. editae II). I. II. 1920—1923.

Gregor IX. (1227—1241): Les registres de Grégoire IX par L. Auvray (Bibl. II ième série 9). I. 1896.

Innozenz IV. (1243—1254): Les registres d' Innocent IV par E. Berger (Bibl. II, 1). I. 1884.

Alexander IV. (1254—1261): Les registres d'Alexandre IV par C. Bourel de la Roncière, J. de Loye, A. Coulon (Bibl. II, 15). I. 1895—1902.

Urban IV. (1261—1264): L. r. d' Urbain IV par J. Guiraud (Bibl. II, 13). II. 1892—1901.

Clemens IV. (1265—1268): L. r. de Clément IV par E. Jordan (Bibl. II, 11). 1893 ff.

Gregor X. (1272—1276) und Johann XXI. (1276—1277): L. r. de Grégoire X et de Jean XXI par J. Guiraud et L. Cadier (Bibl. II, 12). 1892 ff.

Nikolaus III. (1277—1280): L. r. de Nicolas III par J. Gay (Bibl. II, 14). 1898 ff.

Martin IV. (1281—1285): L. r. de Martin IV par les membres de l' école française de Rome (Bibl. II, 16). 1901.

Honorius IV. (1285—1287): L. r. de Honorius IV par M. Prou (Bibl. II, 7). 1886—1888.

Nikolaus IV. (1288—1292): L. r. de Nicolas IV par E. Langlois (Bibl. II, 5). 1886—1893.

Bonifaz VIII. (1294—1303): L. r. de Boniface VIII par G. Digard, M. Faucon, A. Thomas (Bibl. II, 4). I. 1884 ff.

Benedikt XI (1303—1304): L. r. de Bénoit XI par Ch. Grandjean (Bibl. II, 2). 1905.

Clemens V. (1305—1314): Regestum Clementis papae V . . . ed. cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti anno 1884. (1885 ff.)

Johann XXII. (1316—1334): Jean XXII. Lettres secrètes et curiales du pape par A. Coulon (Bibl. III, 1). 1900 ff.

Benedikt XII. (1334—1342): Bénoit XII Lettres closes . . . par G. Daumet (Bibl. III, 2). 1899—1920.

Clemens VI. (1342—1352): Clément VI Lettres closes . . . par E. Déprez (Bibl. III, 3). I. 1901 ff.

Innozenz VI. (1352—1362): Innocent VI Lettres closes . . . par E. Déprez (Bibl. III, 4). 1909 ff.

Urban V. (1362—1370): Urbain V. Lettres secrètes et curiales du pape par P. Lecacheux (Bibl. III, 5). 1902 ff.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, diejenigen Schreiben der Kurie einer genaueren Untersuchung nach Form, Inhalt und rechtlicher Bedeutung zu unterziehen, mit denen sich die gewählten oder geweihten Päpste Persönlichkeiten und Behörden der christlichen Welt als die neuen Inhaber des Stuhles Petri vorzustellen pflegten [1]). Insofern uns unsere Untersuchung von den Anfängen des Papsttums bis gegen Ende der avignonesischen Zeit, also durch einen mehr als tausendjährigen Zeitraum führt, haben wir auch besonders darauf unser Augenmerk zu richten, wieweit sich bei dieser Briefart eine Entwicklung der Form sowie an und für sich des Brauches, solche Schreiben zu versenden, im Laufe der Zeit feststellen läßt.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausgestaltung der Wahlanzeige im Großen und Ganzen gleichen Schritt hält mit derjenigen des päpstlichen Urkunden- und Briefwesens überhaupt, das seinerseits wiederum von der Entwicklung des römischen Primats, wie der politischen und kirchlichen Bedeutung des römischen Stuhles nicht zu trennen ist.

Bei der Betrachtung der Wahlanzeigen nun, die sich ausschließlich — das sei schon an dieser Stelle vorweggenommen — an hohe und höchste geistliche Würdenträger und an weltliche Suveräne wandten, bieten sich uns sofort zwei Gesichtspunkte dar, unter denen wir die Entwicklung des Papsttums zu betrachten haben, nämlich:

1. Die Ausbildung des Primates des römischen Bischofs gegenüber den übrigen Bischofsstühlen der christlichen Welt,

2. sein Verhältnis zur weltlichen Gewalt, d. h. seine Entwicklung vom Zustande der Unterordnung unter die weltliche Gewalt bis zur Ausbildung der universalkirchlichen Doktrin, die in Innozenz III. und in den gewaltigen Papstpersönlichkeiten des 13. und 14. Jahrhunderts ihre reinsten Vertreter gefunden hat.

---

1) Wir vermeiden bei der Problemstellung absichtlich den für diese Schreiben sonst gebräuchlichen Ausdruck „Wahlanzeige", da sich erstens mit diesem Begriff nur allzu leicht die Vorstellung von einem dafür bestehenden Brieftyp verbindet, von dem, wie wir im Laufe der Untersuchung sehen werden, in den älteren Zeiten noch gar keine Rede sein kann, und da es sich zweitens dabei in den meisten Fällen nicht um eine Anzeige von der Wahl, sondern von der bereits vollzogenen Ordination handelt. Nur um der Kürze des Ausdrucks willen sei im folgenden der Terminus „Wahlanzeige" gestattet, der dann allerdings nach dem Gesagten „cum grano salis" zu

So scheint uns eine für die Meisterung unseres Stoffes notwendige Gliederung, die auch, wie wir sehen werden, von den Ergebnissen unserer Untersuchung gerechtfertigt wird, mit folgenden Abschnitten gegeben zu sein:

I. Die Zeit der dogmatischen Streitigkeiten und des Anstieges der Autorität Roms innerhalb der Kirche einerseits und anderseits der Kampf mit der weltlichen Gewalt, der mit der schließlichen Emanzipation von ihr endet. Wir können diese Periode bis zur Ausbildung der Kirchenreform, also bis gegen Mitte des 11. Jahrhunderts rechnen.

II. Ist dieser ältere Zeitabschnitt besonders auch dadurch gekennzeichnet, daß die von uns zu untersuchenden Briefe in der Überlieferung nur ganz sporadisch auftreten, so bietet uns der nun folgende zweite Abschnitt, den wir aus später [2]) noch zu erörternden Gründen bis zum Ende des Pontifikats Alexanders III. (1181) erstrecken wollen, eine ungleich reichere Ausbeute an Wahlanzeigen, wodurch wir veranlaßt werden, von jetzt ab unser Augenmerk auf die Frage nach einem Wahlanzeigen-Typ zu lenken [3]).

III. Daß wir diesen etwa 120 Jahre umspannenden Zeitabschnitt im Hinblick auf die formale Gestaltung der Wahlanzeige, die jetzt in den Vordergrund unseres Interesses gerückt ist, als Zeit des Übergangs zu werten haben, zeigt uns der dritte Abschnitt, der mit dem Pontifikat Urbans III. (1185) beginnt [2]). Das Papsttum erklimmt den Gipfel seiner Macht. Die in der vorigen Periode ansetzende Typisierung des Formulars für die Wahlanzeige ist jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen; ein Typ hat sich auskristallisiert und tritt uns in der Form der sog. Wahlenzyklika entgegen.

IV. In einem vierten Kapitel sollen endlich Fragen zur Diplomatik der Wahlanzeigen erörtert werden.

---

fassen ist. 2) Vgl. unten die einleitenden Sätze des dritten Kapitels. 3) Vgl. über die Rolle, die das Ende des 12. Jahrhunderts als epochaler Zeitpunkt in der allgemeinen Papsturkundenlehre spielt, L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 2. 2. Aufl. 1913) 99; vgl. ferner die einleitenden Sätze des dritten Kapitels.

Erstes Kapitel.

Von den Anfängen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Für diesen ganzen Zeitraum überliefern unsere Quellen im Ganzen streng genommen nur neun für uns in Betracht kommende Stücke [1]) und mehrere Belege für solche aus anderen Schreiben oder historiographischen Aufzeichnungen. Doch dieser Geringfügigkeit der Überlieferung entspricht keineswegs auch eine Einfachheit der sich aufwerfenden Probleme. Besonders für die älteren Zeiten dieser Periode, die uns das Papsttum in seinen Anfängen zeigen, haben wir auf einige Fragen grundlegender Art zu achten.

Von wann ab datiert überhaupt der Brauch, daß der römische Bischof Wahlanzeigen aussandte?

Wurden Wahlanzeigen regelmäßig von jedem neu gewählten bzw. ordinierten römischen Bischof (und nur vom römischen) abgesandt?

Welche Persönlichkeiten erscheinen als die Empfänger solcher Schreiben?

Ist formal irgend eine Einheitlichkeit im Diktat der Wahlanzeigen festzustellen?

Hatten endlich die Wahlanzeigen irgend welche rechtliche Bedeutung, d. h. bestand irgend eine rechtliche Verpflichtung des römischen Stuhles, die Wahl bzw. Ordination schriftlich bekanntzugeben, sodaß etwa die Inhaberschaft der bischöflichen bzw. päpstlichen Autorität von der Absendung solcher Schreiben abhing?

Die geringe Anzahl von Wahlanzeigen, die uns erhalten sind, ferner die Dürftigkeit der Quellen überhaupt für die Geschichte des Papsttums und besonders der Papstwahl in jener Zeit, all dies läßt uns nicht hoffen, hier bestimmte Antworten geben zu können. Es liegt in der Natur der zu erörternden Probleme selbst, daß wir ihnen oft — vielleicht in den meisten Fällen — nur mit Vermutungen beikommen können, ja daß wir uns manchmal auch mit der bloßen Fragestellung werden begnügen müssen.

Die Eigenart dieses ersten Zeitabschnittes, der das Papsttum in einem noch nicht geklärten Rechtsverhältnis sowohl zu der

---

1) Verz. Nrr. 3—6, 8—10, 12, 13. 2) Verz. Nr. 1; vgl. Cypriani opera

übrigen geistlichen Welt als auch zu weltlichen Machthabern zeigt, erfordert eine getrennte Betrachtung der Wahlanzeigen nach den zwei großen Hauptgruppen von Empfängern, den geistlichen Würdenträgern und den weltlichen Suveränen. Diese Teilung ist nicht so sehr durch die formale Verschiedenheit der Stücke als vielmehr durch den völlig verschiedenen rechtlichen Charakter, der ihnen anhaftet, nötig.

1. Wahlanzeigen an geistliche Würdenträger.

Die von den Inhabern des römischen Bischofstuhles gepflogene Sitte, ihren Mitbischöfen in anderen christlichen Gemeinden ihre Ordination schriftlich mitzuteilen, läßt sich als vollkommen ausgebildet quellenmäßig bis zum Jahre 251 zurückverfolgen. Der Bischof Cyprian von Karthago schreibt gelegentlich des zweiten römischen Schismas zwischen Cornelius und Novatianus an den ersteren einen Brief [2]), in dem er sich entschuldigt, daß er ihm nicht sofort die ihm gebührende Anerkennung habe zuteil werden lassen, sondern zuvor noch einen Bericht der karthagischen Gesandten aus Rom abgewartet habe. Der Empfang eines Schreibens von Cornelius, in dem dieser sich als Bischof ankündigte, hätte ihm ja eigentlich genügen müssen [3]). Daraus geht hervor, daß Cornelius (251—253) an Bischof Cyprian von Karthago seine Ordination mitgeteilt hat, ebenso wie aus einem vorhergehenden Brief Cyprians an Cornelius [4]) auf eine gleiche Mitteilung des Gegenbischofs Novatianus geschlossen werden kann.

Diese Stellen sind, soweit wir sehen, die frühesten Belege für den Brauch des römischen Bischofs, der christlichen Welt seine Ordination anzuzeigen. Für unsere Untersuchung haben sie jedoch nur eine recht beschränkte Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich um jene Zeit, also um die Mitte des 3. Jahrhunderts [5]), nicht um einen Brauch nur des römischen Bischofs handeln konnte, sondern um eine wohl innerhalb aller christlichen Gemeinden überhaupt geübte Sitte. Die engen Beziehungen, in denen zweifellos die christlichen Gemeinden jener Zeit untereinander standen [6]) und die infolge der ständig nötigen

---

omnia ed. Hartel III b 599 ff. **3)** Ebenda 602: ‚Quod autem scripta collegarum nostrorum, qui illic ordinationi tuae adferunt, desideravimus, non veteres mores obliti novum aliquid quaerebamus; nam satis erat, ut tu te episcopum factis litteris nuntiares' .... **4)** Verz. Nr. 2; vgl. Cypriani opera a. a. O. 597 ff. **5)** Der Wortlaut der in Anm. 3 angeführten Cyprian-Stelle weist auf eine schon seit langer Zeit geübte Gewohnheit hin, die sogar nach der Auffassung Cyprians damals bereits zu einer gewissen rechtlichen Pflicht normiert gewesen zu sein scheint. **6)** Vgl. A. Ehrhard, Das Christentum im römischen Reiche bis Konstantin. Straßburger Universitätsrede 1911.

Verteidigung einmal dem römischen Staat, dann aber auch häretischen Bestrebungen gegenüber sich verdichten mußten, traten äußerlich wohl am ehesten dadurch in Erscheinung, daß neugewählte Bischöfe — zum mindesten doch die Inhaber der Hauptbischofsitze — sich gegenseitig ihre Ordination als eines der bedeutendsten Ereignisse im Leben der einzelnen Gemeinden anzeigten. Wir können also schon deshalb hier nicht von römischen oder gar „päpstlichen" Wahlanzeigen sprechen, da ja Rom innerhalb der Kirche zu jener Zeit noch nicht die unumstrittene Primatstellung innehat — Cyprian selbst bestreitet einen derartigen Anspruch des römischen Bischofs —, die später zu der Ausbildung eigener Sitten und Gebräuche des römischen Stuhles führt.

Doch selbst, wer sich diesen Erwägungen verschließen und trotzdem die aus unserer Cyprian-Stelle erschlossene Sitte der Wahlanzeige nur für den römischen Bischof allein in Anspruch nehmen wollte (im Hinblick auf die hervorragende Stellung, die dieser zweifellos schon damals vor allen anderen einnahm), müßte sich gerade bei der Betrachtung römischer Neubesetzungsverhältnisse hüten, hinsichtlich des Brauches, Wahlanzeigen zu verschicken, von unserem Einzelfall ohne weiteres Schlüsse auf die übrigen Pontifikate Roms zu ziehen. Unsere Belege aus Cyprian sprechen nämlich von der Zeit eines Schisma; die aus ihnen geschöpften Erkenntnisse können also schon deshalb nicht auch auf reguläre Wahlen übertragen werden. Denn es ist ja ohne weiteres einleuchtend, daß sich bei einer Doppelwahl beide Gegner wetteifernd bemühen, die ihnen fehlende Autorität durch die Anerkennung der übrigen Bischöfe, die eben durch die Wahlmitteilungen eingeholt werden muß, sich zu verschaffen. Überhaupt läßt sich gerade bei Doppelwahlen immer eine erhöhte Tätigkeit der Kurie in der Aussendung von Wahlanzeigen beobachten. Wir werden dafür im zweiten Abschnitt dieser Arbeit den Beweis zu erbringen haben. Man könnte also wohl zu der Ansicht kommen, daß im Jahre 251 lediglich die besonderen Umstände einer Doppelwahl die Aussendung von Wahlanzeigen veranlaßt hätten, daß also eine Sitte, Wahlanzeigen abzuschicken, damals noch nicht bestanden zu haben brauchte. Doch wäre diese Theorie wohl zu sehr zugespitzt; auch scheint der Wortlaut unserer Cyprian-Stelle nicht für sie zu sprechen. Wir möchten uns deshalb lieber zu der schon ausgesprochenen, wahrscheinlicheren Ansicht bekennen, daß der Brauch der Wahlanzeige zu jener Zeit nicht nur vom römischen Bischof, sondern ebenso auch von allen andern und zwar wohl ziemlich regelmäßig bei jedem Pontifikatsbeginn geübt wurde und daß Rom — wenigstens in diesen Dingen — noch

keine Sonderstellung vor den übrigen Bischofstühlen der christlichen Welt einnahm.

Für die nächsten eineinhalb Jahrhunderte lassen uns unsere Quellen vollkommen im Dunkeln. Erst das 5. Jahrhundert bringt uns wieder einige wenige Nachrichten über Wahlanzeigen an Geistliche, ja sogar 3 überlieferte Stücke:

1. Innozenz I. (401—417) an Bischof Anysius von Thessalonien[7]).
2. Sixtus III. (432—440) an die Bischöfe des Orients[8]).
3. Hilarius (461—468) an Bischof Leontius von Arles[9]).

Bei den beiden erstgenannten Schreiben ist charakteristisch und für unsere Untersuchung von Wichtigkeit, daß die Mitteilung von der Wahl bzw. Ordination nicht den einzigen Inhalt der Briefe bildet, sondern einer anderen, zwischen Absender und Empfänger augenblicklich schwebenden Angelegenheit, deren Erörterung für unsere Betrachtung nebensächlich ist, vorausgeht. Und zwar steht die Mitteilung von der Ordination gleich am Eingang des Schreibens.

Innozenz I. beginnt seine Anzeige zunächst mit der Nachricht vom Tode seines Vorgängers, dessen Wirksamkeit er in schlichten Worten würdigt, und berichtet dann, daß er als Nachfolger auf dem römischen Stuhle ordiniert worden sei. Sofort kommt er nun zum zweiten Teil seines Schreibens, der Bestätigung eines bereits von seinen Vorgängern an Anysius gegebenen Privilegs.

Ähnlich ist der Aufbau des Schreibens bei Sixtus III. Eingangs gibt er seiner Freude darüber Ausdruck, daß die beiden Gesandten aus dem Orient, Hermogenes und Lampetius, in denen er alle Bischöfe des Morgenlandes vertreten sieht, gerade bei seiner Ordination zugegen waren, sodaß sie nun bei ihrer Rückkunft allen Bischöfen von der Einmütigkeit, mit der er auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden war, Bericht erstatten könnten. Den zweiten und größeren Teil des Schreibens beansprucht eine Auseinandersetzung mit dem alexandrinischen Bischof Cyrillus über die nestorianischen Irrlehren und über das Vorgehen gegen Nestorius selbst. Schon rein äußerlich, durch den viel größeren Umfang, den sie einnimmt, erscheint diese letztere Angelegenheit als Hauptinhalt des Schreibens. Vom Aussteller des Briefes werden beide Inhalte als gleichwertig koordiniert: ‚Quoniam ergo sufficit paucis verbis significasse ordina-

7) Verz. Nr. 3. 8) Verz. Nr. 4. 9) Verz. Nr. 5. 10) Verz. Nr. 9.

tionem meam, nobis loquendum superest de iis quae ... Cyrillus ... postulat.'

Ein ganz anderes Bild zeigt schon der Brief, mit dem ein Menschenalter später, im Jahre 461, Papst Hilarius dem Bischof Leontius von Arles seine Ordination anzeigt. Dieses kurze Schreiben macht in überschwänglichen Worten dem Empfänger lediglich Mitteilung von der Ordination und bittet ihn, seine ihm untergebenen Geistlichen zu Gebeten für den neuen Papst und die Kirche zu veranlassen, eine Bitte, die im 13. und 14. Jahrhundert, wenn nicht in der Form, so doch ihrem Inhalt nach als einer der wesentlichsten Bestandteile der sog. Enzyklika erscheint. Hier kann also zum ersten Male von einer „Wahlanzeige" im engeren Sinne gesprochen werden.

Aus dem Beginn des 6. Jahrhunderts ist uns in dem Pariser Codex 3849 das Fragment einer Wahlanzeige des Papstes Hormisdas (514—523) an Bischof Caesarius von Arles überliefert, bestehend aus dem Bruchteil des ersten Satzes: ‚Quamvis ratio exigat, ut fraternitati tuae nostri sacerdotii primitias nuntiemus, tamen Dei beneficia tacere ...'[10]. Für die Frage, ob die Mitteilung von der Wahl zusammen mit anderen Inhalten auftritt, läßt sich natürlich hieraus nichts entnehmen.

Das nächste und letzte für unseren ersten Zeitabschnitt in Betracht kommende Stück gehört dem Ende des 6. Jahrhunderts an. Es ist ein Schreiben des Papstes Gregor I. (590—604) an Erzbischof Anastasius von Corinth[11] vom Februar 591[12]. Dieser Brief, der wiederum lediglich die Anzeige von der Ordination zum Thema hat, weist inhaltlich, ganz besonders aber formal, bereits eine so erstaunliche Ähnlichkeit, ja wörtlichen Gleichklang ganzer Satzperioden mit entsprechenden Stücken des 12. Jahrhunderts auf[13], daß man geneigt wäre, den Brief in eine viel spätere Zeit zu versetzen, wenn ihn nicht untrügliche Kennzeichen, wie der Name des Überbringers, Bonifacius „defensor", dann vor allem seine Provenienz im Register Gregors, zweifellos diesem Papst zusprechen würden. Die Tatsache der Ähnlichkeit mit Briefen des 12. Jahrhunderts wird uns im zweiten Kapitel, das diese Zeit behandelt, noch eingehender zu beschäftigen haben. Nach einer kurzen Arenga, die von der Un-

11) Verz. Nr. 10. 12) Obwohl das Stück, das an sich undatiert ist, im Register als zum Monat Februar des Jahres 591 gehörig erscheint, möchten wir es zum mindesten in den Anfang Oktober des vorhergehenden Jahres hinaufverlegen, da es ebenso unwahrscheinlich wie ungewöhnlich ist, daß Gregor erst ein halbes Jahr nach seiner Ordination, die schon am 3. September 590 erfolgt ist, in einem Schreiben davon Mitteilung macht. Daß das Stück im Register in der Umgebung der Februarbriefe des Jahres 591 erscheint, mag an der Technik der Registrierung liegen, kann also gegen unsere Annahme kein stichhaltiges Argument bilden. Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I 124; J. Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhun-

erforschlichkeit der göttlichen Ratschlüsse spricht, beteuert der Aussteller seine Unzulänglichkeit für das apostolische Amt, derentwegen er die ihm aufgebürdete Last anfangs nicht übernehmen wollte. Lediglich Gehorsam gegen göttliche Bestimmung habe ihn schließlich zur Annahme des Amtes bewogen. Dann folgen Höflichkeitsbezeugungen dem Empfänger gegenüber und der Grund, der Gregor veranlaßt hat, ihm von seiner Ordination Mitteilung zu machen: ‚Nam fraternitati vestrae etsi praesens non eveniret occasio necessario fuerat indicandum, quod licet indignum me apostolicae Dominus sedi praeesse dignatus est; cum ergo fieri hoc et causa posceret et directi a nobis praesentium latoris, id est Bonifacii defensoris, evenisset occasio, curavimus . . .'. Mit einer Aufforderung, dem Überbringer den nötigen Schutz und die „procuratio" auf seinem Wege zum Kaiser Mauricius nicht vorenthalten zu wollen, schließt das Schreiben.

Stellen nun die uns überlieferten Stücke wirklich die einzigen tatsächlich abgeschickten Wahlanzeigen dar oder haben wir damit zu rechnen, daß zu Beginn eines jeden Pontifikats der neue Papst den übrigen Bischöfen seine Ordination mitgeteilt hat? Die Dürftigkeit der Quellenüberlieferung jener frühen Zeiten muß natürlich eine eindeutige Antwort auf diese Frage außerordentlich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Für das 3. Jahrhundert nahmen wir oben [14]) ziemlich regelmäßige Absendung von Wahlanzeigen an und begründeten unsere Vermutung mit der engen Verbindung der verschiedenen Bistümer untereinander, die um so fester gefügt war, je mehr die Kirche gegenüber der Staatsgewalt einerseits und falschen Glaubenslehren andrerseits in die Verteidigungsstellung gedrängt war. Dem ständig drohenden Damoklesschwert der heidnischen Staatsgewalt war wohl die Kirche seit dem Mailänder Edikt von 313 entgangen. Die Verfolgungen von außen hatten damit ein Ende erreicht. Um so verzweifelter begann jedoch jetzt der Kampf gegen den inneren Feind, gegen die verschiedenartigsten Formen von Irrlehren, die in der Folgezeit gegen die Hüter der orthodoxen Tradition anstürmten. Diese Hüter suchte man in den Bischöfen der von den Aposteln selbst gegründeten Gemeinden, vor allem in dem Bischof Roms, dem Nachfolger Petri, des ‚princeps apostolorum', als der auch später Leo I. zuerst offen den päpstlichen Primat beanspruchte. So haben wir mit der fortschreitenden Spaltung in Dingen des Glaubens eher einen noch engeren Zusammenschluß der einzelnen orthodoxen Gemeinden anzunehmen, als etwa eine Lockerung der Beziehungen. Und unsere historische Überlieferung bestärkt uns darin. Die Anzeige von der Weihe allein genügte nicht mehr; es bildet

derts: MIÖG. IV [1883] 382. **13)** Vgl. unten zweites Kapitel § 6 II. **14)** S. 16 f.

sich jetzt vielmehr — mit dem Ende des 4. Jahrhunderts, wie wir annehmen dürfen — ganz allmählich der Brauch aus, der Wahlanzeige ein Glaubensbekenntnis beizufügen, eine sog. „Synodika", eine „Professio fidei" oder einen „Indiculus", wie derartige Schreiben seit Hormisdas genannt werden [15]). Wir möchten deshalb die an Sicherheit grenzende Vermutung aussprechen, daß von römischen Bischöfen, wenn nicht regelmäßig bei jedem Pontifikatsbeginn, so doch zum mindesten weit öfter Wahlanzeigen versandt wurden, als es unsere dürftigen Quellenangaben ahnen lassen. Daß es besonders in dem Jahrhundert, in dem Italien mit Rom ein Zankapfel der Hunnen, Goten, Oströmer und Langobarden war, nicht an mannigfachen Unregelmäßigkeiten in den Traditionen und Gewohnheiten der römischen Bischöfe gefehlt hat, muß angenommen werden. Gerade aus einem der schlimmsten Jahre, dem der ostgotischen Okkupation, haben wir ein Zeugnis dafür. Papst Gelasius I. (492—496) entschuldigt sich durch ein Schreiben bei allen Bischöfen von Dardania, daß er sie ‚propter continuorum tempestatem bellorum' vom Beginn seines Pontifikates nicht benachrichtigt habe [16]). Wird uns durch dieses Schreiben einerseits die Mangelhaftigkeit der Überlieferung begreiflich, so beweist es uns doch andrerseits ziemlich unzweideutig, daß die Gewohnheit, Wahlanzeigen abzusenden, zu jener Zeit fest ausgebildet war. Aus dem gleichen Pontifikat ist uns ein Brief an den Bischof Euphemius von Konstantinopel überliefert, dem der Papst schreibt, er habe ihm deshalb seine Ordination nicht mitgeteilt, weil er es mit den häretischen Parteien halte [17]). Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Bedeutung der Synodika in den Zeiten der Glaubensstreitigkeiten, so ist es ferner wahrscheinlich, daß die Ordinationsanzeige, mit der sie abgesandt wurde, zur Nebensache herabgesunken ist, die vielleicht nicht wert war, in der päpstlichen Kanzlei registriert bzw. beim Empfänger aufbewahrt zu werden. Und tatsächlich haben wir eine verhältnismäßig große Zahl von Synodiken oder Nachrichten von solchen in unseren Quellen überliefert [18]), während die Überlieferung der Ordinationsanzeigen vernachlässigt scheint. Die letzte Synodika im Wortlaut kennen wir von Papst Leo III. (795—816) [19]), während wir ein Jahrhundert später noch eine solche für Papst Hadrian III. (884—885) bezeugt haben [20]), von der es jedoch fraglich ist, ob sie beim Beginn des Pontifikates

15) Über die Frage der päpstlichen Glaubensbekenntnisse, die schließlich in den Formeln 83—85 des „Liber Diurnus" eine letzte Redaktion erfahren haben, vgl. im übrigen Buschbell. **16)** J.-K. 623. **17)** J.-K. 620. **18)** z. B. J.-K. 273, 746, 747, 938, (942), J.-E. 1092, 2086, 2260, 2393, 2534, J.-L. 3399. Beweise für nach Rom gesandte Synodiken: J.-E. 2049, 2063, 2152. **19)** J.-E. 2534. **20)** J.-L. 3399. **21)** Vgl. Buschbell 264; H. Finke, Aus den

abgesandt wurde. Nehmen wir an, daß diese Sitte mindestens bis auf Leo III. geübt wurde [21]), so begreifen wir vielleicht auch das Zurücktreten der unwichtigeren Wahlanzeige in unseren Quellen während dieser Zeit. Doch sind dies, wie gesagt, nur Vermutungen, und für die Zeit von Stephan V. bis Alexander II., für die die Tatsache der päpstlichen Registerführung noch nicht einmal einwandfrei feststeht [22]), muß die Frage nach der Absendung von Wahlanzeigen an geistliche Würdenträger überhaupt dahingestellt bleiben.

Ob man bei der Bekanntgabe der Erhebung durch Wahlanzeigen in jener älteren Zeit einzelne Persönlichkeiten besonders bevorzugt hat, ist ungewiß. Für die ersten Jahrhunderte, in denen noch eine enge Verbindung zwischen den einzelnen Gemeinden bestand, ist die Bevorzugung einer bestimmten Gattung von Bischöfen unwahrscheinlich. Ein engerer Verkehr hat sich später zweifellos mit den Inhabern der Hauptbischofssitze, den Patriarchen und Metropoliten herausgebildet. Außerdem stand der Papst mit dem Vertreter des apostolischen Vikariats in Gallien, dem Bischof von Arles, in sehr enger Verbindung. Eine Beschränkung auf diese Persönlichkeiten in der Absendung von Wahlanzeigen läßt sich jedoch keineswegs feststellen.

Irgend eine formale Einheitlichkeit im Diktat unserer Stücke besteht, wie wir sahen, für die ältere Zeit noch nicht; wenigstens läßt sich eine solche aus unseren Überlieferungen nicht nachweisen [23]).

Um nun endlich noch auf die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Wahlanzeigen in dem oben [24]) bezeichneten Sinn einzugehen, so können wir Positives höchstens aus der oben [25]) angeführten Cyprian-Stelle aus dem 3. Jahrhundert schließen. Eine auch nur annähernd genaue Abgrenzung der rechtlichen Bedeutung der Wahlanzeige dieser Zeit ist natürlich infolge der allzu dürftigen Überlieferung unmöglich. Auch für spätere Zeiten haben wir nach dieser Richtung keine festen Anhaltspunkte. Selbst wenn wir den Brauch als stetig fortgeführt betrachten, so haben wir darin doch nur eben einen Akt der Höflichkeit oder — für ältere Zeiten besser — der Brüderlichkeit zu sehen, dessen Übung oder Unterlassung der freien Willensentscheidung des Papstes anheimgestellt blieb [26]).

Tagen Bonifaz' VIII. (1902) 55. **22)** Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I 107 f.; M. Tangl, Gregor-Register und Liber Diurnus (NA. XLI. 1917) 749. **23)** Über den formalen Charakter der ältesten Papstbriefe im allgemeinen vgl. H. Getzeny, Stil und Form der ältesten Papstbriefe bis auf Leo d. Gr. (Diss. Tübingen) 1922. **24)** S. 15. **25)** Anm. 3. **26)** Vgl. oben S. 20 den Grund, der Gregor I. zur Absendung seiner Wahlanzeige veranlaßt

2. Wahlanzeigen an weltliche Suveräne[27]).

I. Bis zur Annäherung an die fränkischen Herrscher.

Bis zum Untergang des weströmischen Reiches haben wir keinerlei Nachrichten von Wahlanzeigen der Päpste an weltliche Suveräne. Das erste überlieferte Stück stammt aus der Zeit Odoakars. Es ist das Schreiben des von Odoakar eingesetzten Papstes Felix III. (483—492) an den oströmischen Kaiser Zeno vom März 483[28]), keine Ordinations- oder Wahlanzeige im strengen Sinne des Wortes, sondern lediglich von politischen Dingen handelnd, die gerade zwischen Kurie und Byzanz schwebten. Der Papst bittet den Kaiser, kraft seiner Autorität auf die Glaubensstreitigkeiten in Alexandrien in orthodoxem Sinne einzuwirken. Weil es das erste Schreiben ist, das Felix nach seiner Ordination an den kaiserlichen Hof nach Byzanz schickt, stellt er sich zu Beginn des Briefes in kurzen, doch sehr devoten Worten dem Kaiser als der neue Inhaber des Stuhles Petri vor. Wir haben also hier die Mitteilung von der Thronbesteigung — und das ist für unsere Frage das Wichtige — nur als Einleitung zu einem Briefe ganz anderen Themas zu werten. Dann folgt der übrige Inhalt beginnend mit den Worten: ‚quibus' (nämlich ‚primitiis officiositatis meae') ‚tamen rite depensis etiam illa pariter necterentur, quae ad vestri munimen imperii prosperitatisque eius suffragia pertinerent . . .'. Das nun Folgende nimmt auch schon rein äußerlich den weitaus größten Teil des Schreibens in Anspruch, während das, was wir „Ordinationsanzeige" nannten, nur die wenigen ersten Zeilen füllt.

Dieser untergeordneten Bedeutung der eigentlichen „Ordinationsanzeige" innerhalb des ganzen Schreibens, die, wie wir sahen, schon äußerlich zutage tritt, entspricht auch ihre rechtliche. Wir erinnern uns der politischen Lage, in die das Papsttum der damaligen Zeit hineingestellt war[29]). Odoakar hatte 476 dem schon seit Jahrzehnten schattenhaft existierenden weströmischen Imperium ein Ende bereitet, indem er nach Absetzung des letzten Kaisers selbst den Königstitel von Italien angenommen hatte. Unbeschadet der formellen Oberhoheit des oströmischen Kaisers, war er doch Herr über Italien und besonders Rom. Er war der eigentliche Inhaber der politischen Macht, die er auch auf die Besetzung des römischen Bischofsstuhles ausdehnte. Das oströmische Reich, durch innerpolitische

---

hat. 27) Für die Frage der Einflußnahme des Kaisertums auf die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles vgl. die reichen Literaturangaben bei Werminghoff 35, aus denen wir Dopffel, Baxmann und Hinschius hervorheben. 28) Verz. Nr. 6; vgl. J. Langen, Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. (1885) 140. 29) Vgl. Hartmann I 57; Baxmann 15; A. Gubo, Odovakar und die Kirche (Programm Cilly 1884)

Streitigkeiten und kirchliche Parteiungen zerrissen, war machtpolitisch im Vergleich mit dem Beherrscher Italiens bedeutungslos. Immerhin hatte der oströmische Kaiser hinsichtlich der dogmatischen Streitigkeiten, die fast die ganze damalige innere Geschichte der Kirche bildeten, noch ein gewichtiges Wort in die Wagschale zu werfen, und wenn es überhaupt eine machtpolitische Instanz innerhalb der kirchlichen Welt gab, so war das der byzantiniche Kaiserhof. Es war also neben politischer Notwendigkeit zum mindesten taktische Klugheit des neu ordinierten Papstes, nicht nur mit dem Hofe von Byzanz überhaupt Fühlung zu nehmen, sondern vor allem diese Beziehungen recht freundschaftlich zu gestalten. Ja, vielleicht waren es nicht so sehr politische Erwägungen, sondern der Papst sah wohl in dem germanisch-arianischen Söldnerführer nur gezwungen seinen Herrn und Gebieter, während er sich ideell natürlich zu dem orthodox-christlichen oströmischen Kaiser als politischer Autorität hingezogen fühlen mußte. Jedenfalls — und darauf kommt es uns an — war die Mitteilung des Papstes an den oströmischen Kaiser, rechtlich betrachtet, der freien Willensentscheidung des Papstes anheimgestellt; ihre Unterlassung hätte für ihn keinerlei rechtliche Folgen gehabt.

Auch der nächste Papst, Gelasius I. (492—496), hat an Kaiser Anastasius ein uns nicht mehr erhaltenes Begrüßungsschreiben mit der Mitteilung von seiner Wahl gesandt, wie wir dem Brief des Papstes an den mit einer Legation betrauten Magister Faustus entnehmen können [30]).

Wir können wohl annehmen, daß in jener Zeit die Päpste regelmäßig ihren Regierungsantritt dem byzantinischen Hofe mitteilten; denn auch der folgende Papst, Anastasius II. (496—498), meldete dem Kaiser Anastasius den Beginn seines Pontifikats; das Stück ist erhalten [31]). Man kann den für unsere Untersuchung unerheblichen Hauptinhalt des großen Briefes kurz dahin zusammenfassen, daß der Papst den Kaiser bittet, der Aufrechterhaltung des orthodoxen Glaubens seine Autorität zu widmen. Wiederum lediglich die Einleitung enthält die Mitteilung der Erhebung, und zwar diesmal in den kurzen, fast hochoffiziell anmutenden Worten: ‚Exordium pontificatus mei primitus oblata populis pace pronuntio. Consequenter pro fide catholica humilis pietati tuae precator occurro.‘ Nach einer allgemeinen Bitte um kaiserlichen Beistand in kirchlichen Angelegenheiten werden dann in den folgenden Abschnitten des Schreibens die verschiedenen Punkte, in denen die kaiserliche Hilfe erbeten wird, einzeln aufgeführt. Rechtlich unterscheidet sich dieses Schreiben nicht wesentlich von den vorhergehenden.

---

7 f., 12 ff. **30)** Verz. Nr. 7. **31)** Verz. Nr. 8. **32)** Werminghoff 35.

Wir stehen in der Zeit der Ostgotenherrschaft über Italien. Das Papsttum ist politisch frei. Das Verhältnis zum oströmischen Kaiserhof ist sowohl von seiten des arianischen Königs Theoderich als auch des Papstes freundschaftlich. „Der Gewählte und Geweihte pflegte nach der Besitzergreifung des Stuhles dem oströmischen Kaiser davon Anzeige zu machen, er bedurfte aber weder der Bestätigung durch ihn noch der durch den König von Italien [32])."

Im Jahre 553 wird Italien zur oströmischen Provinz [33]); Rom und der Stuhl Petri werden enger denn je zuvor an den oströmischen Kaiser gefesselt. Die kaiserliche Intervention beim Papstwechsel wurde zum feststehenden Gewohnheitsrecht. Die Wahl selbst blieb wohl eine innerkirchlich-römische Angelegenheit; jedoch die Ordination des Gewählten wurde von der Zustimmung und Bestätigung des oströmischen Kaisers bzw. gegen Ende des 7. Jahrhunderts des kaiserlichen Exarchen von Ravenna abhängig gemacht [34]). Fast zwei Jahrhunderte hindurch bestieg kein Papst ordnungsgemäß den päpstlichen Stuhl, der nicht zuvor vom Kaiser bzw. vom Exarchen formell bestätigt worden war. Zu diesem Zweck wurde sofort nach der Wahl das Wahldekret mit einem Bittgesuch an den Kaiser um Bestätigung vom römischen Klerus abgesandt. Eine unserer Hauptquellen für das staatsrechtliche Abhängigkeitsverhältnis Roms zu Byzanz bildet der „Liber Diurnus", der uns in seinen Formeln 58—63 [35]) aufs genaueste über die bei einem Pontifikatswechsel zu erfüllenden Obliegenheiten Roms der byzantinischen Obrigkeit gegenüber unterrichtet. Aus den verschiedenen dort aufgeführten Schreiben, die sämtlich nicht vom Gewählten selbst, sondern von der geistlichen und weltlichen Wählerschaft ausgestellt sind, sei das ausführlichste, Formel 60: ‚De electione pontificis ad exarchum' [36]), einer näheren Betrachtung unterzogen, während die übrigen Stücke der Sammlung sich in Form und Inhalt mehr oder weniger diesem anschließen bzw. für unsere Untersuchung unerheblich sind.

Der Text des Schreibens beginnt mit der Arenga, einer erbaulichen, mit Bibelversen ausgeschmückten Betrachtung über die Macht Gottes, Trauer in Freude zu wandeln. Daran schließt sich der Hauptinhalt, die Mitteilung vom Tode des Papstes und von der Wahl des Nachfolgers: ‚etenim pontificalis memoriae ill. de praesentibus curis ad eternam requiem evocato . . ., triduo enim . . . in oratione manentibus . . . in uno convenientibus nobis . . .'. Achten wir besonders auf diese stilistische Fassung, die in der

---

33) Hinschius 219 ff.; A. F. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter (1860) V 28 f. **34)** Vgl. Heldmann 130 mit Anm. 1. **35)** ed. Sickel S. 46 ff.; bei Mirbt S. 113 ff. **36)** ed. Sickel S. 50 ff. **37)** Zwei-

Wahlanzeige des späteren und späten Mittelalters sogar in der selben syntaktischen Gestaltung wieder auftritt! Wir werden später an entsprechender Stelle [37]) darauf zurückzukommen haben. Daß die Wahl gemeinsam von Volk und Klerus vorgenommen wurde, wird stark betont: „... familiaris cleri et plebis, procerum etiam et militaris praesentia, si dici licitum est, a parvo usque ad magnum, in personam ill ... concurrit atque consensit electio'. Ebenso nachdrücklich wird die Einmütigkeit der Wahl hervorgehoben, die mit den hervorragenden Eigenschaften des Gewählten begründet wird. Dann folgt die sehr ausführliche und eindringliche Bitte um schleunige Genehmigung der Weihe, ‚praesertim cum plura sint capitula et alia ex aliis cottidie procreentur, quae cure et sollicitudini pontificalis favoris expectant remedium'. Der Schluß des Schreibens, in dem als Entgelt für die Genehmigung der Weihe Gebete für den Kaiser in Aussicht gestellt werden, ist in den unterwürfigsten Tönen gehalten.

Außer dem „Liber Diurnus" [38]) gibt uns keine andere Quelle über den Wortlaut dieser Schreiben Aufschluß. Sogar die Nachrichten über ihre Absendung sind äußerst spärlich. Aus dem Jahre 681, dem Beginn des Pontifikates Leos II. (681—683), haben wir einen indirekten Hinweis auf ein päpstliches Bestätigungsgesuch an den Kaiser, der in seiner Antwort an den Papst dieses Schreiben erwähnt [39]). Der Wortlaut wird wohl der der Formel 58 des „Liber Diurnus" gewesen sein [40]).

Über die eminente rechtliche Bedeutung dieser im päpstlichen Formularbuch überlieferten Schreiben wurde bereits gehandelt. Wollen wir uns nur noch in Erinnerung rufen, daß wir hier „Wahlanzeigen" in der engsten Bedeutung des Wortes vor uns haben, d. h. Anzeigen von der Wahl — die Wahlanzeige bildet auch den einzigen Inhalt des Schreibens — und nicht von der bereits vollzogenen Weihe, wie sie uns bisher fast ausnahmslos entgegengetreten waren.

II. Von den Karolingern bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Mit der allmählichen Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses Roms zu Byzanz mußte auch die Besetzung des päpstlichen Stuhles wieder freier werden [41]). Gregor III. (731—741)

---

tes Kapitel 6, I (vgl. auch Exkurs). **38)** Über diese Formeln des „Liber Diurnus" vgl. die entsprechenden Stellen der praefatio in der Sickelschen Ausgabe; M. Tangl, Gregor-Register und Liber Diurnus (NA. XLI); die Reproduktion der Mailänder Handschrift des „Liber Diurnus": Il codice Ambrosiano del Liber Diurnus Romanorum pontificum, publicato auspice il nuovo arcivescovo di Milano Card. Achille Ratti per cura dei dottori L. Gramatica e G. Galbiati (Analecta Ambrosiana VII, 1921). **39)** Verz. Nr. 11. **40)** Baluzius sieht in der Formel 58 direkt das Bestätigungsgesuch des römischen Klerus an Kaiser Konstantin Pogonatus für Leo II; vgl. „Liber Diurnus" ed. Rozière (1869) 103 Anm. ‚ad principem'. **41)** Vgl. Dopf-

war der letzte Papst, für dessen Weihe noch die kaiserliche Bestätigung eingeholt wurde. Es folgte eine kurze Zeit gänzlicher Freiheit der Papsterhebung von weltlicher Oberhoheit. Die drohende Langobardengefahr veranlaßte jedoch Stephan II. (752—757) [42]), sich in den Schutz des fränkischen Herrschers Pippin zu begeben. Das Ergebnis der folgenden Verhandlungen zwischen Papst Stephan und Pippin war ein Freundschaftsvertrag der beiden Herrscher, dessen rechtliche Bedeutung uns hier nur insoweit interessiert, als sie diejenige der Wahlanzeige des Papstes Paul I. (757—767), des Nachfolgers Stephans II., an König Pippin berührt [43]). Die reichhaltige Literatur, die sich über diesen Brief gebildet hat [44]), erspart uns eine nähere, ins Einzelne gehende Erörterung. Nur wenige Punkte erscheinen für unsere Frage wichtig genug, um nochmals hervorgehoben zu werden. Zur Einleitung des Schreibens hat Formel 59 des Liber Diurnus [45]) als Vorlage gedient, jenes Schreiben, mit dem man zur Zeit der Abhängigkeit von Byzanz dem Exarchen von Ravenna den Tod des Papstes mitzuteilen pflegte. Diese Ähnlichkeit der beiden Diktate ist aber nur äußerlich zu werten und kann für das Rechtsverhältnis zwischen Papst und fränkischem Herrscher keinerlei Anhaltspunkte bieten, wie wir mit Dopffel [46]) und Schum [47]) gegen Lorenz [48]) annehmen möchten [49]). Ebenso wenig ist auf die rein zufällige Tatsache, daß der Brief vor der Weihe abgesandt wurde, besonderer Wert zu legen. Der Besitz der päpstlichen Würde war durchaus nicht abhängig von einer Bestätigung von seiten des fränkischen Herrschers, folglich auch nicht von einer Wahlanzeige des Papstes an diesen, wie auch das Verhältnis Pippins zum Papst nicht das eines politisch Mächtigeren dem Schwächeren gegenüber war, sondern das zweier durch Liebe und Freundschaft miteinander Verbündeter.

Auch von dem unter tumultuarischen Wahlvorgängen eingesetzten Nachfolger Pauls I., Konstantin II. (767—768), überliefert uns der Codex Carolinus ein Schreiben, in dem er König Pippin vom Tode Pauls und von seiner eigenen Wahl benachrichtigt [50]). Der Papst bittet den König, er möge die unter seinen Vorgängern dem römischen Stuhle gegebenen Verspre-

---

fel 6; Hinschius 227 ff. **42)** Bei der Zählung der Päpste mit Namen Stephan halten wir uns an Jaffés Regesten. **43)** Verz. Nr. 12. **44)** Aus der wir hervorheben: Dopffel 11 f.; Lorenz 32 ff.; C. Bayet, Les elections pontificales sous les Carolingiens au VIII e et au IX e siècle 757—885 (Revue historique XXIV, 1884) 69. **45)** ed. Sickel S. 49. **46)** a. a. O. **47)** Besprechung von Lorenz' Papstwahl etc. in Gött. gel. Anz. 1875 $_1$, 232. **48)** a. a. O. **49)** Vgl. P. Kehr, Zur Chronologie der Briefe Pauls I. im Codex Carolinus (Nachr. v. d. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen. 1896 Heft 2) 132 Anm. 4; anders Heldmann 135 ff. **50)** Verz. Nr. 13. **51)** Vgl.

chungen und Freundschaftsbezeugungen auch unter seinem Pontifikat aufrecht erhalten und versichert ihm, daß er in ihm den Beschützer der Kirche verehre. Durch regen Gesandtenaustausch möge das Freundschaftsband noch enger gefügt werden. Mit Segenswünschen für Pippin und das fränkische Reich schließt das Schreiben [51]).

Formell ist dieses Stück völlig unabhängig von der Wahlanzeige Pauls I. Auch für die Einleitung benutzte man jetzt nicht mehr den Liber Diurnus, wie das unter Paul I. geschehen war.

Von Interesse für die Entwicklungsgeschichte der Wahlanzeige überhaupt mag die Feststellung sein, daß sich hier zum ersten Male an die Mitteilung vom Tode des Vorgängers und von der eigenen Wahl eine Beteuerung des neugewählten Papstes anschließt, daß er sein Amt nicht durch eigennützige Bewerbung erlangt habe: ‚et ecce — cum nimio stupore mentis dico — illud, quod nequaquam penitus obtabam nec mea exiebat merita, tam sacrum apostolatus culmen magnique oneris pastoralis adeptus sum curam'. Wir werden sehen, daß diese Beteuerung, wenn nicht in dieser Form, so doch inhaltlich ähnlich, später ein Bestandteil der Enzyklika des 13. und 14. Jahrhunderts wird.

In seiner rechtlichen Bedeutung ist dieses Schreiben nicht wesentlich verschieden von dem Pauls I. Obwohl seine Sprache überreich an devotesten Wendungen ist, enthält es keine Bitte um Bestätigung. In einem zweiten Briefe Konstantins an den König [52]), der anscheinend auf den ersten nicht geantwortet hatte, bezeichnet der Papst seine dem König übersandte Mitteilung von der Wahl als eine Ehrenpflicht [53]). Es hieße, weit spätere Verhältnisse in diese frühen Zeiten verlegen, wollte man von einer staatsrechtlichen Pflicht sprechen, die etwa den Papst zu einer Anzeige von seiner Wahl an Pippin veranlaßt hätte.

Die Wahlanzeige Konstantins II. an Pippin ist das letzte Stück dieser Art, das uns für den in unserem ersten Kapitel behandelten Zeitraum erhalten ist. Es folgt eine sich über drei Jahrhunderte erstreckende Zäsur in der Überlieferung. Dennoch können wir unseren Quellen entnehmen, daß der Brauch, dem abendländischen Kaiser bzw. dem Patrizius der Römer — um sie handelt es sich in jener Zeit einzig und allein — von dem Pontifikatsbeginn Mitteilung zu machen, mindestens noch länger als ein Jahrhundert nach der letzten uns im Wortlaut erhaltenen Wahlanzeige geübt worden ist. Die Form, in der dies geschah, hing eng zusammen mit dem rechtlichen Verhältnis, in dem der

---

über das Schreiben ausführlich: Dopffel 15 f.; Baxmann 260 f. **52)** J.-E. 2375; MG. Epp. III 650 ff. **53)** ‚Unde ecce et nunc, iteratis nostris apostolicis affatibus, debitum honoris ac salutationis affectum et visitationis cona-

römische Bischof zu dem jeweiligen Herrscher stand. Dieses Rechtsverhältnis war aber seinerseits wiederum bedingt durch die machtpolitische Stellung, die die weltlichen Suveräne in Italien und Rom einnahmen. Bedeutende Einschnitte nach dieser Richtung bildeten in der Folgezeit drei wichtige Ereignisse: die Eroberung des Langobardenreiches durch Karl den Großen im Jahre 774 und damit der Übergang der vollen und rechtlich bedeutsamen [54]) Patriziatsgewalt in der Stadt Rom auf den fränkischen Herrscher, dann die Kaiserkrönung Karls i. J. 800 und endlich die Erneuerung des Kaisertums durch Otto I. i. J. 962.

Ob mit der Gesandtschaft [55]), die der Nachfolger Konstantins II., Stephan III. (768—772), kurze Zeit nach seiner Erhebung (‚in ordinationis suae exordio') an die fränkischen Herrscher Pippin, Karl und Karlmann in einer Konzilsangelegenheit abgeschickt hat, mit einer Mitteilung von seinem Pontifikatsantritt verbunden war, muß dahingestellt bleiben.

In die Regierung Stephans III. fällt die vorübergehende Spannung zwischen dem römischen Stuhl und den Karolingern, hervorgerufen durch deren Verbindung mit dem langobardischen Königshause [56]). Sie ragte auch noch in die Anfänge des Pontifikats Hadrians I. (772—795) hinein und erklärt vielleicht die Tatsache, daß Hadrian nicht gleich zu Beginn seiner Regierung mit den fränkischen Herrschern in Verbindung getreten ist [57]). Ob eine Mitteilung von seinem Regierungsantritt mit der einige Wochen später an Karl den Großen abgehenden Gesandtschaft [58]) nachträglich erfolgt ist, ist unsicher.

Die durch die Eroberung des Langobardenreiches i. J. 774 in Italien und Rom neugeschaffene Rechtsstellung Karls, der nunmehr den Titel des ‚patricius Romanorum' mit neuem Inhalt erfüllte, zeigte sich gleich bei der nächsten Papsterhebung. Leo III. (795—816) eröffnete den Brauch, dem fränkisch langobardischen König und ‚patricius Romanorum' sein Wahldekret zu übersenden [59]), dem — wenigstens im Falle Leos — ein Begleitschreiben angefügt war [60]). Durch das Wahldekret sollte

---

tum excellentissime christianitati vestre aptum duximus persolvendum'. **54)** Im Gegensatz zu dem früheren fränkischen ‚patricius Romanorum', dessen praktisch-rechtliche Bedeutung sich über die des mehr oder weniger leeren Titels wenig erhob. Vgl. Dopffel 8 ff., 19 f., 163; Hauck II 21 und Heldmann 173 f. mit besonderer Betonung der mit dem römischen Patriziat verbundenen Schutzpflicht des fränkischen Herrschers; Hauck II 87 ff.; v. Schubert 317, 349 mit Anführung der übrigen Literatur. **55)** J.-E. 2376; Verz. Nr. 14; Duchesne I 473. **56)** Vgl. Hauck II 78 ff. **57)** Vgl. Dopffel 19. **58)** Verz. Nr. 15. **59)** Vgl. für das Folgende auch Heldmann 348 ff. **60)** Verz. Nr. 16; vgl. die Antwort Karls an Leo (MG. Epp. IV 136): ‚perlectis excellentiae vestrae litteris et audita decretali cartula ... gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in humilitatis vestrae oboedientia et in promissionis ad nos fidelitate'. — Ann. r. Fr. 99: ‚Romae Adriano defuncto Leo pontificatum suscepit et mox per legatos suos claves confes-

Karl von der Rechtmäßigkeit der Papstwahl überzeugt werden. Irgend ein Einspruchsrecht Karls gegen den Gewählten war — die formelle Rechtmäßigkeit desselben vorausgesetzt — wohl nicht vorgesehen, da das Wahldekret erst nach vollzogener Weihe abging [61]). Der Wortlaut dieses Schriftstückes ist uns höchstwahrscheinlich erhalten in der Formel 82 des Liber Diurnus (‚Decretum pontificis'), die als Ersatz für die außer Gebrauch gekommene Formel 60 (‚De electione pontificis ad exarchum') zur Zeit der Wahl Hadrians I. bzw. Leos III. entstanden ist [62]).

Auch für Stephan IV. (816—817) geben uns die Quellen Zeugnisse für eine Notifikation seiner Wahl und Weihe an Ludwig den Frommen [63]).

Paschalis I. (817—824) schickte nach seiner Weihe ein „Entschuldigungsschreiben" an Ludwig [64]), ‚in qua sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut inpactum adseverat' [65]).

Das zwischen Paschalis I. und Ludwig dem Frommen i. J. 817 abgeschlossene sog. „Pactum Ludovicianum" [66]) legte den

---

sionis S. Petri ac vexillum Romanae urbis cum aliis muneribus regi misit rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret'. Vgl. dazu Dopffel 21 ff. **61)** Vgl. Heldmann 180 f. **62)** Vgl. Sickel, Liber Diurnus, praefatio 21 ff.; neuerdings Heldmann 136 Anm. 2. **63)** Verz. Nr. 17; Ann. r. Fr. 144: „... Leo papa ... de corpore migravit, Stephanusque diaconus in locum eius electus atque ordinatus est; nondum duobus post consecrationem suam exactis mensibus quam maximis poterat itineribus ad imperatorem venire contendit; missis interim duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent.' — Ähnlich der Astronomus in seiner Vita Hludov. imp. (MG. SS. II) 620, der anscheinend die Reichsannalen benutzt (vgl. Wattenbach I 230 f.). — Thegani Vita Hludov. (MG. SS. II) 594: „... dirigens (scil. Stephanus) legatos suos ad .. principem, nuncians ei, ut libenter eum videre voluisset in loco ubicumque ei placuisset.' — Vgl. Dopffel 44; Hinschius 231. **64)** Verz. Nr. 18. **65)** Ann. r. Fr. 145. — Thegani Vita Hludov. (MG. SS. II) 621: ‚Qui (scil. Paschalis) post expletam consecrationem sollemnem legatos cum epistola apologetica et maximis imperatori misit muneribus, insinuans non se ambitione nec voluntate, sed cleri electione et populi adclamatione huic succubuisse potius quam insiluisse dignitati'. — Die Entschuldigung des Papstes bezog sich natürlich nicht auf die vorherige Vollziehung der Weihe, wie z. B. F. Papenkordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (1857) 139 Anm. 2, ferner Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen [2] (1883) II 245 Anm. 2 und neuerdings auch Thomas 162 fälschlicherweise annehmen, sondern ganz allgemein auf die Übernahme des Pontifikats. Vgl. Hinschius 231 f.; Dopffel 59; F. X. Funk, Das Papstwahldekret in c. 28. Dist. 63 (Funk, Kirchengesch. Abhdlg. und Untersuch. [1897] I 460 ff.); H. Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jahrb. XX 1899) 295 f. Die Ausdrücke ‚non solum — renitenti' sind wohl z. T. wörtlich dem „Entschuldigungsschreiben" des Papstes entnommen. Diese Bescheidenheitsbeteuerungen waren bei der Übernahme des Pontifikats durchaus üblich, wie unsere bisherigen und weiteren Untersuchungen an zahlreichen Stellen beweisen; vgl. auch Böhmer-Mühlbacher Nr. 642 c. **66)** Die Litera-

jeweiligen Päpsten die Verpflichtung auf, sofort nach ihrem Regierungsantritt mit den fränkischen Herrschern in Verbindung zu treten [67]). Der Erneuerung des Freundschaftsbündnisses ging wohl als selbstverständlich immer eine Anzeige der Erhebung voraus.

So säumte auch der nächste Papst, Eugen II. (824—827), nicht, sofort nach seiner Ordination dem Kaiser davon Mitteilung zu machen [68]).

Die „Constitutio Romana Lotharii" vom Jahre 824 [69]) ging über die Bestimmungen des „Ludovicianum" insofern hinaus, als sie eine Fühlungnahme mit dem fränkischen Hofe schon vor der Weihe des Papstes forderte. Denn der in ihr verlangte Eid der Römer [70]) sprach die Verpflichtung aus: „... et ille, qui electus fuerit ..., consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum'.

Papst Valentin (827), der nur einen Monat regierte, wurde ohne kaiserliche Intervention geweiht [71]). Daß man auch die Anzeigepflicht versäumt hat, ist wahrscheinlich, jedoch nicht fes' zustellen.

Dagegen wurde die Weihe Gregors IV. (827—844) in Gegenwart der kaiserlichen Legaten vollzogen [72]), was eine vorherige Anzeige der Wahl voraussetzt [73]).

Nach der langen Regierungszeit Gregors IV. machten die Römer anscheinend den Versuch, die Papsterhebung wieder zu einer innerrömischen Angelegenheit zu gestalten. Entgegen den

---

tur über das hinsichtlich seiner vollständigen Echtheit noch immer problematische Ludovicianum und die anderen Kaiserprivilegien siehe Mirbt 121 und v. Schubert 397; dazu neuerdings Stengel, Kaiserprivileg 216 ff., Heldmann 399. **67)** MG. LL. Capitularia I 352 ff.; Mirbt 121 mit Literatur; „... et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient ....'. **68)** Verz. Nr. 19. Ann. r. Fr. 164: „... in cuius (scil. Paschalis) locum ... Eugenius ... ordinatus est. Cuius rei nuntium cum Quirinus subdiaconus ... ad imperatorem detulisset ..., Hlotarium „... Romam mittere decrevit'. Vgl. Hinschius 232; Dopffel 76. **69)** MG. Capitul. regum Franc. I 323 f.; Mirbt 123 f. mit Literatur. **70)** MG. Capitul. regum Franc. I 324; Mirbt 124. **71)** Ersichtlich aus der ausdrücklichen Gegenüberstellung der Erhebung des Nachfolgers, Gregor IV., in den Ann. r. Fr. 173 f.: „... In cuius (scil. Eugenii) locum Valentinus diaconus a Romanis et electus et ordinatus vix unum mensem in pontificatu complevit. Quo defuncto Gregorius presbyter tituli sancti Marci electus, sed non prius ordinatus est, quam legatus imperatoris venit et electionem populi, qualis esset, examinavit'. Vgl. Hinschius 234; Dopffel 86; Böhmer-Mühlbacher Nr. 842 a. **72)** Verz. Nr. 20. — Vgl. Anm. 69; Astronomi vita Hludov. (MG. SS. II) 631: „... loco illius (scil. Valentini) Gregorius ... electus est dilata consecratione eius usque ad consultum imperatoris'. Vgl. Böhmer-Mühlbacher Nr. 842 a; Dopffel 85 ff. **73)** So Bax-

i. J. 824 getroffenen Bestimmungen wurde Sergius II. (844—847) ohne kaiserliche Intervention geweiht. Deshalb schickte Lothar I. seinen Sohn Ludwig mit bewaffnetem Gefolge zur Wahrung der kaiserlichen Rechte nach Rom. Aus den einschlägigen Quellen [74]) geht nicht eindeutig hervor, ob die Verletzung der kaiserlichen Rechte lediglich in der ohne Beisein der kaiserlichen Vertretung vorgenommenen, vorzeitigen Weihe des Papstes oder auch in der Unterlassung der sonst üblichen Anzeige der Wahl bestand. Wenn man auch nach der ‚ferocitas mentis' und der ‚atrox voluntas' [75]), mit der die Franken nach Rom zogen, wohl zur letzteren Annahme geneigt sein darf, so läßt sich Sicheres doch nicht sagen.

Bei der Erhebung Leos IV. (847—855) gelangte nicht einmal eine Anzeige von dessen Wahl nach Deutschland. Die stark beschönigende Darstellung der „Vita Leonis" [76]), die für die Nichtachtung der kaiserlichen Rechte bei der Weihe die Sarazenengefahr verantwortlich machen will, wird ergänzt durch den Bericht der „Annales Xantenses" [77]), der eine Wahlanzeige nach Deutschland wohl ausschließt [78]).

Direkte und unzweideutige Nachricht über die Absendung des Wahldekretes an den deutschen Hof haben wir von der Erhebung Benedikts III. (855—858) [79]). Daß dieser Akt als auf Grund einer ‚consuetudo prisca' erforderlich betrachtet wird, gibt uns gleichzeitig Aufschluß über die Form der seitherigen Wahlanzeigen seit Leo III. Sie war wohl durchweg die Übermittlung des Wahldekretes [80]).

Eine Wahlanzeige des Papstes Nikolaus I. (858—867) an Kaiser Ludwig II. erübrigte sich von vornherein, da Ludwig bei sämtlichen Erhebungsakten des Papstes persönlich in Rom zugegen war [81]).

Bei der Erhebung Hadrians II. (867—872) schickte man wiederum das Wahldekret an den kaiserlichen Hof [82]).

mann 340. **74)** Vita Sergii II. (Duchesne II) 87 f. und Ann. Bertin. 30. — Vgl. Dopffel 116 ff.; J.-E. S. 327; Böhmer-Mühlbacher Nr. 1115 a. **75)** Vita Sergii II 88. **76)** Duchesne 107. **77)** Script. rer. Germ. recogn. Simson (1909) 16: ‚Defuncto Sergio memoria apostolicae sedis minime ad aures nostras pervenit.' **78)** Dopffel 120 ff. übersieht diese Quelle und kommt infolgedessen zu falschen Ergebnissen. **79)** Verz. Nr. 21. — Vita Benedicti III (Duchesne II) 141: ‚his ... peractis, clerus et cuncti proceres decretum componentes propriis manibus roboraverunt, et consuetudo prisca ut poscit, invictissimis Hlothario ac Hludovico destinaverunt Augustis'. **80)** Vgl. oben S. 29 f.; vgl. Dopffel 123 ff.; Böhmer-Mühlbacher Nr. 1203 a. **81)** Ann. Bertin. 50: „... Nicolaus praesentia magis ac favore Ludoici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur.' Daß die Vita Nicolai die Anwesenheit des Kaisers bei der Wahl verschweigt, kann bei ihrer kaiserfeindlichen Tendenz nicht wundernehmen; vgl. J.-E. S. 342; Böhmer-Mühlbacher Nr. 1216 b; Dopffel 128 ff.; Hinschius 234. **82)** Vita Hadriani II. (Duchesne II) 175: ‚Quorum omnium unanimitatis desiderium audiens Hlodovicus ... cognoscens etiam qualiter in

Die nächste und auf lange hin letzte positive Nachricht über eine Wahlanzeige an den Kaiser haben wir erst wieder von der Wahl Stephans V. (885—891). Die Römer setzten den Papst zunächst ohne Befragung des Kaisers ein; darüber erzürnt, schickte Karl III. eine Gesandtschaft nach Rom, die den Papst absetzen sollte. Der Streit wurde aber beigelegt dadurch, daß Stephan dem Kaiser nachträglich sein Wahldekret übersandte [83]). Es ist das erste und einzige Mal, daß wir von einer erst durch kaiserlichen Einspruch veranlaßten, nachträglichen Übersendung des Wahldekretes hören.

Unter den folgenden Päpsten ist das Kaisertum bereits den Händen der Karolinger entglitten. Ob auf deren Nachfolger, zunächst die Herzöge von Spoleto, die karolingisch-kaiserlichen Rechte bei der Papstwahl übergegangen sind, ist unsicher, ja unwahrscheinlich. Der päpstliche Stuhl war längst Gegenstand erbitterter Parteikämpfe des stadtrömischen Adels [84]), der wohl, als das Kaisertum in andere Hände kam, die Gelegenheit benutzt haben wird, sich von dem lästigen kaiserlichen Einfluß auf die Papsterhebung freizumachen. Freilich findet sich in dem 898 auf einer römischen Synode im Einvernehmen mit Kaiser Lambert zustandegekommenen Dekret Johanns IX. (898—900) ‚Quia sancta' [85]) nochmals die Bestimmung, jeder neugewählte Papst müsse in Gegenwart kaiserlicher Boten geweiht werden, was die Notwendigkeit einer Anzeige der Wahl an den Kaiser voraussetzen würde. Daß man sich daran aber seitdem wirklich noch gehalten habe, ist ganz unwahrscheinlich, wie denn unsere Quellen vollkommen darüber schweigen. Die Absendung von Wahlanzeigen muß füglich für diese Zeit in Frage gestellt bleiben.

Die Erneuerung des abendländischen Kaisertums durch Otto I. i. J. 962 bedeutete für den apostolischen Stuhl die größte Abhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt, die er je erlebt hat [86]).

---

eo decretum suis subscriptionibus roboraverunt, valde gavisus est ...'. Vgl. Böhmer-Mühlbacher Nr. 1239 g; Dopffel 133 ff.; Hinschius 234 f. **83)** Ann. Fuld. III 103 f.: ‚Romani ... Stephanum in locum eius (scil. Hadriani) constituerunt. Unde imperator iratus, quod eo inconsulto ullum ordinare praesumpserunt, misit Liutwardum et quosdam Romanae sedis episcopos, qui eum deponerent. Quod perficere minime potuerunt; nam praedictus pontifex imperatori per legatos suos plus quam XXX episcoporum nomina et omnium presbyterorum et diaconorum cardinalium atque inferioris gradus personarum, necnon et laicorum principum regionis scripta destinavit, qui omnes unanimiter eum elegerunt et eius ordinationi subscripserunt.' — Vgl. J.-E. S. 427 f.; Böhmer-Mühlbacher Nr. 1716 a; Dopffel 152 ff.; Hinschius 235, der jedoch den Fuldaer Annalisten falsch interpretiert. **84)** Vgl. Dopffel 156; Hartmann III b 96 ff.; Hinschius 236. **85)** J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (1759—98) XVIII 225; vgl. Hartmann III b 128; Stengel, Kaiserprivileg 239 f. **86)** Für das Folgende vgl. neben den bereits zitierten Werken H. J.

Schon bei seinem Einzug in Rom ließ sich Otto von den Römern schwören: ‚numquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis caesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis' [87]). Und tatsächlich sehen wir die Kaiser nach freiem Gutdünken — allerdings bei der damaligen Lage des Papsttums nicht zu seinem Nachteil — Päpste ein- und absetzen bzw. bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles ihren Einfluß stark geltend machen. Leo VIII. (963—965) [88]), Johann XIII. (965—972) [89]), Johann XIV. (983—984) [90]), Gregor V. (996—999) [91]), Silvester II. (999—1003) [92]), Clemens II. (1046—1047) [93]), Damasus II. (1048) [94]), Leo IX. (1048—1054) [95]) und Viktor II. (1054—1057) [96]) gelangen auf diese Weise auf den päpstlichen Stuhl. Ob man infolge der direkten kaiserlichen Einwirkung die Absendung eines Wahldekretes an den Kaiser als unnötig unterließ oder ob man den alten Brauch weiter übte, ist nicht zu entscheiden. Keine Quelle berichtet uns darüber. Die übrigen Pontifikate waren meist Produkte der römischen Parteikämpfe. Über ihren jeweiligen Beginn fließen naturgemäß die Quellen noch spärlicher; und was die Frage nach den Wahlanzeigen anlangt, so müssen wir uns wiederum mit einem „non liquet" bescheiden.

Die erste Wahl, die als Folge der sich immer mehr geltend machenden Reformbewegung als ein innerrömischer Akt ohne jeden kaiserlichen Einfluß vorgenommen wurde, war die Stephans IX. (1057—1058). Gestützt auf die Macht seines Bruders Gottfried von Lothringen konnte er es wagen, Monate verstreichen zu lassen, ehe er mit dem deutschen Hof in Verbindung trat [97]). Zu Ende des Jahres 1057 befinden sich Hildebrand und Anselm von Lucca bei der Kaiserin. Die beiden hier in Betracht kommenden Quellen [98]) lassen uns aber völlig darüber im Dunkeln, ob und in welcher Form eine nachträgliche offizielle Wahlanzeige gelegentlich dieser Gesandtschaft zu Händen des deutschen Hofes erfolgt ist. Wenn man allerdings in der Nachricht des Altaicher Annalisten: „... Fridericus ... a Romanis

---

Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen (1858). **87)** Liudprandi historia Ottonis 164; vgl. Böhmer-Ottenthal, Regesta imp. unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024 (1893) Nr. 350 a. **88)** Liudprandi hist. Ottonis 172. **89)** Continuatio Reginonis 176. **90)** Annalista Saxo (MG. SS. VI) 640. **91)** Joh. Canaparii Vita S. Adalberti (MG. SS. IV) 590. Ann. Hildesh. 27. **92)** Thietmari chron. 191. **93)** Annales Romani (MG. SS. V) 469. **94)** Ann. Altah. mai. 44; Lamperti ann. 61. **95)** Wiberti Vita Leonis (Watterich I) 149; Lamperti ann. 61 f. **96)** Bertholdi Annales (MG. SS. V) 269. **97)** Hauck III 672; Verz. Nr. 24. **98)** Lamperti ann. 72 f.: ‚aderatque ibi (scil. Mersinburg) ... etiam Hildibrant ... mandata deferens ab sede apostolica ...'. — Gundechari lib. pontif. Eist. (MG. SS. VII) 245: ‚Interfuit ... eidem (scil. Gundechari) consecrationi ... Hiltebrandus ... tunc temporis in has partes ad regem Heinricum apostolica

subrogatus rege ignorante, postea tamen electionem eius comprobante' [99]) nicht den Ausfluß einer prokaiserlichen Tendenz [100]), sondern den tatsächlichen Verlauf der Dinge erblicken will, dann ist damit ein positiver Hinweis auf eine Wahlanzeige bzw. auf ein nachträgliches Bestätigungsgesuch gegeben [101]).

Jedenfalls begann die rechtliche Bedeutung der kaiserlichen Anerkennung und damit auch diejenige der Wahlanzeige in dieser Zeit immer mehr und mehr zu verblassen. Daß die Kurie sich Pfingsten 1058 in Augsburg Nikolaus II. (1059—1061) von der Kaiserin bestätigen ließ, war weniger ein Akt der Reverenz gegen den deutschen Hof, als ein politischer Schachzug Hildebrands gegen Benedikt X. [102]). Trotzdem legte man noch bei der Wahl Alexanders II. (1061—1073) Wert auf die kaiserliche Bestätigung [103]).

---

legatione functus'. **99)** Ann. Altah. mai. 54. **100)** Wattenbach II 21. **101)** J. Wattendorff, Papst Stephan IX. (Diss. Münster 1883) stützt sich mehr auf vage Kombinationen als auf positive Quellenberichte. **102)** Hauck III 678 ff. **103)** Hauck III 703 f.

Lebenslauf.

Als Sohn des jüdischen Volksschullehrers Leopold Gutmann wurde ich, Felix Gutmann, am 21. November 1903 in Oettingen (Bayern) geboren. Ich besitze die bayerische Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Mai 1909 bis zum Herbst 1913 besuchte ich die israelitische Volkshauptschule meines Geburtsortes und trat alsdann in die 1. Klasse des humanistischen Progymnasiums Oettingen ein, das ich im Herbst 1919 verließ. Die drei letzten Gymnasialklassen besuchte ich am Alten Gymnasium in Würzburg, von dem ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife schied.

Nach zwei Semestern neuphilologischen Studiums an der Universität Würzburg zwangen mich im März 1923 die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Inflation, mich dem kaufmännischen Berufe zuzuwenden. Erst zu Beginn des Wintersemesters 1924/25 konnte ich meine Studien wieder aufnehmen. Ich studierte Geschichte, Germanistik und Philosophie an den Universitäten Berlin (Wintersemester 1924/25 bis zum Wintersemester 1925/26) und Marburg (Sommersemester 1926 bis Wintersemester 1928/29).

Das Rigorosum bestand ich am 30. Januar 1929. Seitdem halte ich mich in Marburg auf, um mich zum Staatsexamen vorzubereiten.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten: *Chroust, Franz, Hämel, Henner †, Jiriczek, Klavehn, Marbe, Hans Meyer, Rötteken, Schiedermaier, Vernay* in Würzburg; *Brackmann, Brandl, Bröker, Dessoir, Dibelius, Max Herrmann, Kretschmer, Neckel, Perels, Petersen, Werner Richter, Roethe †, Rühl, Schuhmacher, Sombart, Spranger, Sternfeld †, Wilcken, Martin Wolff* in Berlin; *Busch †, Elster, Fraenkel, Frank, Häpke, Heidegger, Helm, Jaeck, Jaensch, Manigk, Mannhardt, v. Premerstein, Rehmke, Schenk, Schindewolf, Schultze-Jena, Stengel, Trier, Wrede* in Marburg.

Ihnen allen bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Schließlich spreche ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Stengel, dessen Anregung vorliegende Dissertation ihre Entstehung verdankt, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus für sein warmes Interesse, mit dem er meine Arbeit begleitet hat.